

## S a t z u n g

der Stadt Lahnstein über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser.

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 04.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Stadt Lahnstein bedient sich zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH.

(2) Diese betreibt die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet privatrechtlich auf der Grundlage ihrer "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" und der "Ergänzenden Vereinbarungen und Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" sowie des jeweils geltenden "Preisblattes Wasserversorgung".

### § 2

#### Anschlußrecht

(1) Die Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und die dinglich Nutzungsberechtigten eines innerhalb der Stadt Lahnstein gelegenen Grundstückes sind berechtigt, den Anschluß ihres Grundstückes an die Wasserversorgung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Die Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH kann den Anschluß versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Antragsteller übernimmt die entstehenden Mehrkosten für den Anschluß und leistet auf Verlangen Sicherheit für die Mehrkosten.

§ 3

Anschlußzwang

Die Anschlußberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgung anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlußberechtigte hat Anspruch darauf, seinen Wasserbedarf aus der Wasserversorgung zu decken. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte (Mieter, Pächter), mit denen die Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

(2) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, Anordnungen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.

§ 5

Benutzungszwang

Der Anschlußpflichtige ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf nach Maßgabe der von ihm mit der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH im Rahmen der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" getroffenen Vereinbarungen aus dem Verteilungsnetz der Wasserversorgung zu decken.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgung für den Anschlußpflichtigen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zu einer unbilligen Härte, kann die Stadt Lahnstein auf Antrag eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlußzwang erteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für den Benutzungszwang.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Gleichzeitig treten

a) die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Stadt Lahnstein vom 14. Dezember 1981 und

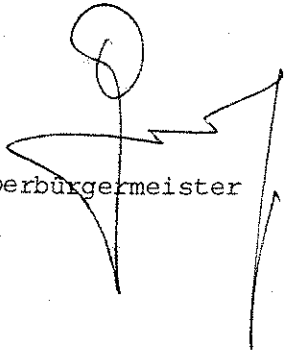
b) die Betriebssatzung der Stadt Lahnstein für das Städtische Wasserkwerk vom 17. Dezember 1984

außer Kraft.

Lahnstein, den 12. Dezember 1985

Stadtverwaltung Lahnstein

- Amt X, Az.: 815 - 10 -

  
Oberbürgermeister